

Verkehrliche Aspekte in der Gemeindeverwaltung

THEMEN

- **Verkehrliche Fragestellungen für Gemeinde aus der Praxis**
 - Ausgestaltung von Siedlungsstraßen
 - Stellplatzverpflichtungen
 - Parkraumbewirtschaftung
 - Straßenpolizeiliche Angelegenheiten
- **Straßenraumgestaltung, Verkehrsberuhigung**
 - Grundsätze und Möglichkeiten
 - Praktische Erfahrungen
- **Flächenwidmung, Betriebsgebiete**
 - Verkehrserzeugung, Anbindung an das übergeordnete Straßennetz
 - Erforderliche Straßenbreiten, Umgestaltung von Kreuzungen
 - Lärmemissionen/immissionen zu Wohngebieten
- **Gemeinde als Behörde**
 - Straßengenehmigung lt. §12 NÖ Straßengesetz
 - Straßenpolizeiliche Überprüfung lt. STVO (Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen, etc.)

Verkehrliche Aspekte in der Gemeindeverwaltung

DETAILLIERUNGSRADE / VERFAHREN

• Unterschiedliche Projektstufen

- Flächenwidmung – Studie/Vorprojekt
- Einreichprojekt lt. NÖ §12 Straßengesetz
- Bauprojekt/Ausschreibung/ÖBA
- Straßenpolizeiliche Belange nach Fertigstellung
- Erhaltungsverpflichtung

• Unterschiedliche Rechtsmaterien

- Raumordnungsgesetz (z.B. Straßenbreiten je nach Funktion)
- NÖ Straßengesetz
- Straßenverkehrsordnung (StVO) => straßenpolizeiliche Agenden
- Materiengesetze (Wasserrecht, Forstrecht, Naturschutz, etc.)
- Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über Straßenverkehrszeichen (Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 - StVZVO 1998)
- Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über Bodenmarkierungen (Bodenmarkierungsverordnung)
- Richtlinie und Vorschriften für den Straßenbau RVS der österreichischen Forschungsgemeinschaft für Straße und Verkehr
- Önormen
- etc.

Flächenwidmung

• **Umfahrungen:**

- Rechtzeitige Berücksichtigung von Straßenprojekten wichtig zur Freihaltung von Korridoren (Verhinderung von Verbauung im Trassenbereich, auch im Grünland)
- Studie/Vorprojekt dient als Grundlage für Raumplaner
- Sollte auch Kosten-Nutzen Untersuchung als Begründung für die Trassenauswahl beinhalten
- Ausweisung des Korridors als Grünland-Freihaltezone oder Bauverbotsbereich
- Bei Landesstraßen: Unterstützung durch ST3

• **Innerorts:**

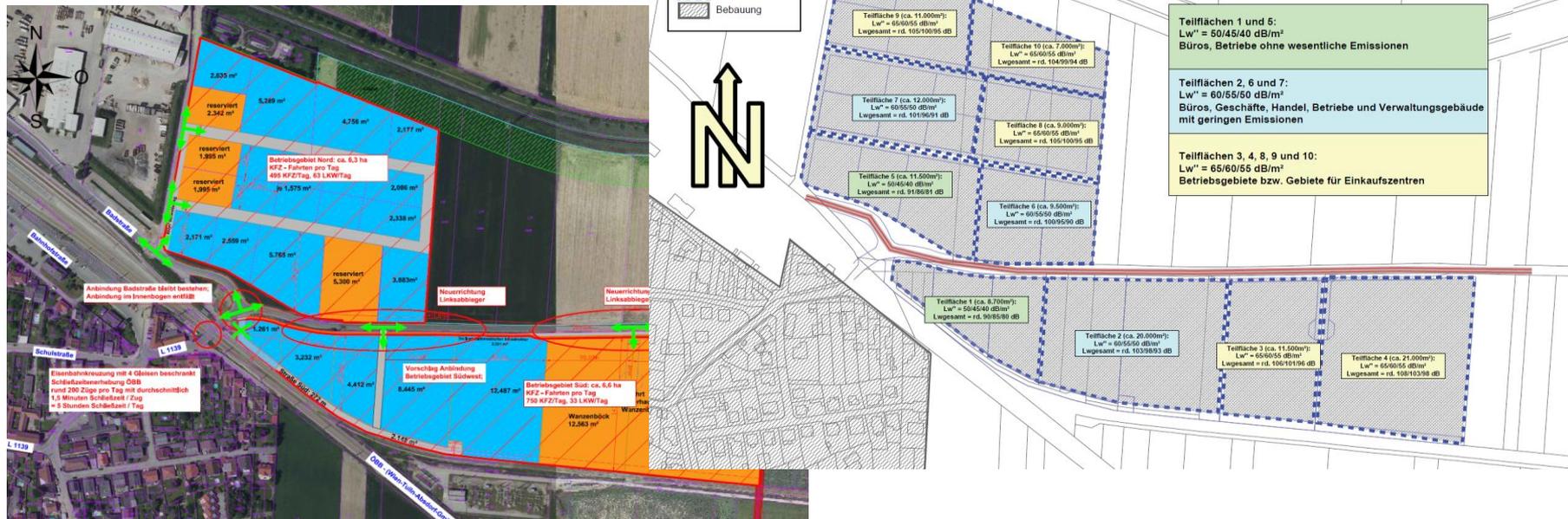
- Lageplanstudie auf Luftbildbasis zu Kontrolle der Breiten, Kreuzungsausrundungen (Schleppkurven) und Leistungsfähigkeiten der Knoten

• **Betriebsgebiete:**

- Verkehrserzeugung, Anbindung an das übergeordnete Straßennetz
- Erforderliche Straßenbreiten, Umgestaltung von Kreuzungen
- Lärmemissionen/immissionen zu Wohngebieten

Flächenwidmung

Beispiel Betriebsgebietswidmung



Einreichprojekt lt. §12 NÖ Straßengesetz

- **Verfahren zur rechtlichen Absicherung jedenfalls zu empfehlen**
- **Ohne Verfahren samt Bescheid können zukünftig rechtliche Probleme mit Anrainern auftreten, da es die Straße zwar in der Flächenwidmung jedoch lt. Straßengesetz nicht gibt**
- **Empfehlung: im Zweifelsfall Durchführung einer Verhandlung (auch wenn lt. NÖ Straßengesetz die Zustimmung der Anrainer reicht).**

Vorteile:

- **rechtliche Absicherung**
- **Alle an einem Tisch, Probleme werden angesprochen und Lösungen festgelegt**
- **Auch wenn manche Wünsche nicht realisierbar sind, wird das Allen transportiert und dokumentiert**
- **Verhandlungsschrift als Bescheidgrundlage**



Exkurs: Verkehrsberuhigung

VERKEHRSBERUHINGUNG 2011 – BEWÄHRTES & NEUES

- Aktualisierung des Landesverkehrskonzeptes, Heft 3
- Fokus auf neue Entwicklungen im Bereich Verkehrsberuhigung
 - Shared Space
 - Begegnungszonen
 - Bauliche Maßnahmen
- Interviewführung mit Städten und Gemeinden zu Erfahrungen mit durchgeführten Maßnahmen
- Expertenworkshops und Recherchen im In- und Ausland





Exkurs: Verkehrsberuhigung - Beispiele

Beispielfotos Fahrbahnverschwenk





Exkurs: Verkehrsberuhigung - Beispiele

Beispielfotos temporäre Schwellen



Exkurs: Parkraumbewirtschaftung

Was bringt Parkraumbewirtschaftung?

- Verbesserung der Erreichbarkeit und größere Kundenfrequenz in der Innenstadt durch die erhöhte Chance auf einen freien Parkplatz. Dauerparker (vor allem Beschäftigte) werden zum Umstieg auf Bus und Bahn bewogen. Daher nehmen Parkdruck und Parksuchverkehr in den bewirtschafteten Gebieten ab und die Parkchancen für Kunden und Bewohner steigen. Durch die hohe Fluktuation wird effizienteres Parken erreicht.
- Erhöhung des Umschlags eines Parkplatzes durch Begrenzung der Parkzeit.
- Verringerung des Parksuchverkehrs und somit eine geringere Umweltbelastung.
- Während Parkkontrollen und Parkgebühren nur wenig beliebt sind, sind sie doch eine sehr wichtige Maßnahme und werden in größeren Städten, in denen die Parkplätze offensichtlich knapp sind, akzeptiert. Parkplatzkontrollen und Parkgebühren sind Maßnahmen zur Regelung der Verkehrsnachfrage.

Die Parkraumbewirtschaftung befindet sich in einem großen Spannungsfeld zwischen drei Schlüsselzielen:

- die lokale wirtschaftliche Entwicklung
- die Einnahmenlukrierung von Parkgebühren zur Kontrolle der Zone
- das Verkehrsnachfragemanagement



Straßenpolizeiliche Belange

Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich lt. §94d StVO

1. Regelung des ruhenden Verkehrs



2. Regelung der Geschwindigkeit



3. Benutzung der Straßen zu anderen Zwecken



Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich lt. §94d StVO

Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich lt. §94d StVO

4. Verkehrsbeeinträchtigungen durch Arbeiten oder Sonstiges



5. Schulwegsicherung



6. Reinhaltung der Straße

Bauprojekt / Ausschreibung

- **Bisher zum Teil üblich:**
 - Anfrage bei der Baufirma des Vertrauens mit Planskizze und Pauschalanbot/vergabe
 - Problematik: widerspricht Bundesvergabegesetz => Probleme bei Rechnungshofprüfung
 - Intransparent
 - Nachtragsforderungen und Kostenüberschreitung wahrscheinlich
 - Haftungsproblematik zufolge fehlender Planunterlagen
- **Stand der Technik:**
 - Rahmenausschreibungen für Bauleistungen entsprechend zu erwartender Positionen
 - Transparente Vergabeentscheidung => Rahmenvertrag für z.B. 3 Jahre
 - Abrufen der erforderlichen Leistung nach Bedarf auf Basis von Planunterlagen
 - Transparente und nachvollziehbare Abrechnung
 - Kein Mehraufwand für Verwaltung (Erstellung Rahmenausschreibung durch ZT, Einschulung Gemeindemitarbeiter hinsichtlich Abrechnung => danach weniger Aufwand)

Erhaltungsverpflichtung

Haftung des Wegehalters (§1319a ABGB):

Wird durch den mangelhaften Zustand eines Weges (Straße) ein Schaden zugefügt, so haftet derjenige, der für den ordnungsgemäßen Zustand als Halter verantwortlich ist, sofern er oder seine Leute den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat.

Eine unerlaubte oder widmungswidrige Benutzung verhindert den Haftungseintritt.

Bauwerks- und Gebäudeprüfungen:

- Brückenprüfungen
- Prüfung von Stützmauern
- Erhaltungsverpflichtung und Sicherstellung der Gebrauchstauglichkeit

Informationen im Internet

Planung und Beratung zum Thema Verkehr in Niederösterreich

<http://www.noegv.at/Verkehr-Technik/Planungen-Beratung.html>

NÖ Verkehrsberatung

<http://www.noegv.at/Verkehr-Technik/Planungen-Beratung/Publikationen/Publikationen.html>

Autofahrerclubs

ÖAMTC

<http://www.oeamtc.at>

ARBÖ

<http://www.arboe.at>

Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes

<http://www.ris.bka.gv.at/>

HELP.gv.at - Ihr offizieller Amtshelfer für Österreich

<http://www.help.gv.at>

Verkehrliche Aspekte in der Gemeindeverwaltung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt:

Schneider Consult Ziviltechniker GmbH

DI Reinhard Joksch

Rechte Kremszeile 62a/1, 3500 Krems/D.

Tel.: 02732/76900

r.joksch@schneider-consult.at